

**Satzung über die Erhebung
der Erschließungsbeiträge
für die Immissionsschutzanlage**

"Lärmschutzwall im Bebauungsplangebiet Nr. 4

an der Bundesstraße 431"

vom 08.12.1992

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. S. 159) und gemäß § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Nindorf vom 08.12.1992 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf vom 25.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage "Lärmschutzwall im Bebauungsplangebiet Nr. 4 an der Bundesstraße 431" ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 5 Abs. 2 bis 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 08.12.1992 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 5 Abs. 4 der Erschließungsbeitragsatzung vom 08.12.1992 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|---|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) | 25 v.H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) | 50 v.H. |
| 3. von mehr als 12 dB(A) | 75 v.H.. |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemißt sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nindorf, 8.12.1992

Sprengel
(Bürgermeister)